

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2003

Ausgegeben zu Münster am 7.10.2003

Nr. 9

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Diplom an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. August 1997 vom 25. Juni 2003	I
Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss des zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003	2
Ordnung vom 2.6.2003 zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in der Fassung vom 18.10.1999	18
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Studentenwerks Münster zum 31.12.2002	19
Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Steuerwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Dezember 2002 vom 28. August 2003	21
Studienordnung für den Studiengang Hebräisch an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 28. August 2003	25

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2003/9
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Diplom
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. August 1997
vom 25. Juni 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Januar 2003 (GV.NW.S.646), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Diplom vom 20. August 1997 wird wie folgt geändert:

§ 15 der Studienordnung erhält im letzten Satz folgende Fassung: "Die berufspraktische Tätigkeit wird bevorzugt im Hauptstudium durchgeführt".

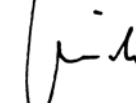
Artikel II

Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 21.05.2003.

Münster, den 25. Juni 2003

Der Rektor

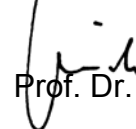


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung und Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juni 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang Pharmazie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluß des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung
vom 25.Juni 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Januar 2003 (GV.NW. S. 646) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer und Studienabschnitte
- § 6 Ziele des Studienganges
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Studieninhalte
- § 9 Wahlpflichtfach
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen und Zugangsregelungen zu den einzelnen praktischen Lehrveranstaltungen
- § 11 Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 12 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Studienberatung
- § 15 Studienplan
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf den Grundlagen der Bundesapothekerordnung vom 05. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478) und der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker vom 14. Dezember 2000 (2. ÄndV-AAAppO, BGBl. I S. 1714) - im folgenden genannt AAppO - das Studium der Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Pharmazie wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) können im Studiengang sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger (1. Fachsemester) in Pharmazie wird von der

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)
44128 Dortmund

durchgeführt und in den Informationsschriften der ZVS (zvs-info) erläutert. Die Zulassung zu höheren Semestern erfolgt durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt das Studierendensekretariat oder die zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Pharmazie an der Universität Münster ist die Einschreibung für den Studiengang Pharmazie nach Maßgabe der Einschreibungsordnung.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Dieser Studienordnung liegt die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAppO festgelegte Regelstudienzeit von vier Jahren (8 Semester) zugrunde.

(2) Das Studium gliedert sich in ein mindestens viersemestriges Grundstudium und in ein mindestens viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit dem Ersten Prüfungsabschnitt, das Hauptstudium mit dem Zweiten Prüfungsabschnitt abgeschlossen.

(3) Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des Studiums ist vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung eine Famulatur gemäß § 3 AAppO von acht Wochen in einer öffentlichen Apotheke oder einer anderen von der AAppO zugelassenen Einrichtung abzuleisten.

Die Vorbereitung für den Dritten Prüfungsabschnitt erfolgt in der praktischen Ausbildung gemäß § 4 AAppO nach Beendigung des Hochschulstudiums.

§ 6

Ziele des Studienganges

Die Ausbildung bereitet durch ein wissenschaftliches Studium sowohl auf die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit als auch auf die Approbation und die Ausübung einer Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker in der öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke, Industrie, Verwaltung, Bundeswehr, Ausbildung und Forschung vor.

§ 7

Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind nach AAppO (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 AAppO) durch die Stoffgebiete A bis K vorgegeben. Dies sind im einzelnen:

Stoffgebiet A

Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe

Gesamtumfang: 462 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 336 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 56 Unterrichtsstunden Seminaren.

Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet B

Pharmazeutische Analytik

Gesamtumfang: 392 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 308 Unterrichtsstunden praktischen Übungen.

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet C

Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre

Gesamtumfang: 280 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 140 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 14 Unterrichtsstunden Seminaren.

Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet D

Grundlagen der Biologie und Humanbiologie

Gesamtumfang: 392 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 210 Unterrichtsstunden praktischen Übungen.

Vier Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet E

Biochemie und Pathobiochemie

Gesamtumfang: 196 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 98 Unterrichtsstunden praktischen Übungen.

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet F

Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

Gesamtumfang: 364 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 196 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 42 Unterrichtsstunden Seminaren.

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet G

Biogene Arzneistoffe

Gesamtumfang: 238 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 84 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 42 Unterrichtsstunden Seminaren.

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet H

Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik

Gesamtumfang: 420 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 280 Unterrichtsstunden praktischen Übungen.

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet I

Pharmakologie und Klinische Pharmazie

Gesamtumfang: 406 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 112 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 98 Unterrichtsstunden Seminaren.

Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet K

Wahlpflichtfach

Gesamtumfang: 112 Unterrichtsstunden..

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme; Seminarveranstaltungen im Stoffgebiet K finden in Form von Hauptseminaren statt.

(2) Die Stoffgebiete A bis D sind gemäß AAppO für das Grundstudium vorgesehen, die Stoffgebiete E bis K für das Hauptstudium.

(3) Aufgrund des Prüfungstoffes für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (siehe AAppO, Anlage 14 zu § 18, Abs. 3) wird von der Möglichkeit der Verschiebung von Unterrichtsstunden zwischen einzelnen Stoffgebieten Gebrauch gemacht und die Lehrveranstaltung „Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)“ (praktische Übungen, 42 Std.)“ aus dem Stoffgebiet D in das Stoffgebiet G integriert, ebenso 14 Std. aus dem Vorlesungskomplex „Pharmazeutische/Medizinische Chemie“ aus dem Stoffgebiet B in das Stoffgebiet H (siehe auch Anlage 2).

(4) Neben den unter Absatz 1 für die Stoffgebiete A bis I angegebenen Bescheinigungen wird von der Möglichkeit weiterer Bescheinigungen Gebrauch gemacht und für die Stoffgebiete A, C, F und G jeweils ein zusätzlicher Schein verlangt.

§ 8

Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Studieninhalte

(1) Folgende Unterrichtsformen bzw. Lehrveranstaltungsarten dienen der Vermittlung der Studieninhalte:

1. Vorlesung (V)
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
2. Seminar (S)
Erarbeitung von Basiswissen und komplexen Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung experimenteller Probleme mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
3. Praktische Übungen (Ü) mit jeweils 20 Prozent praktikumbegleitenden Seminaren (S)
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen, Erkenntnisse und Methoden.
4. Exkursion (E)
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

(2) Nach der Anlage 1 zu § 2, Abs. 2 AAppO (s. § 7 Abs. 1) und der nach Landesrecht zuständigen Stelle (s. § 7 Abs. 4) ist eine bestimmte Anzahl von Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der einzelnen Stoffgebiete nachzuweisen; soweit der Nachweis bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen ist, ist diese Veranstaltung in § 12 Abs. 3 sowie Anlage 1 aufgeführt und als scheinpflichtig gekennzeichnet. Soweit der Nachweis bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung vorzulegen ist, ist diese Veranstaltung in § 12 Abs. 5 sowie Anlage 2 aufgeführt und als scheinpflichtig gekennzeichnet.

Analog sind nichtscheinpflichtige Unterrichtsveranstaltungen des Grundstudiums in Anlage 1, solche des Hauptstudiums in Anlage 2 aufgeführt.

Für bestimmte nichtscheinpflichtige Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Teilnahme durch ein Testat der Lehrenden nachgewiesen. Auch diese Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 bzw. Anlage 2 entsprechend gekennzeichnet.

Falls über die genannten Unterrichtsveranstaltungen hinaus zusätzliche Veranstaltungen zu weiteren Themenbereichen angeboten werden können, wird dies im Studienplan bekanntgegeben.

§ 9

Wahlpflichtfach

(1) Gemäß AAppO (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2) kann das Wahlpflichtfach von folgenden fünf zu den pharmazeutischen Wissenschaften gehörenden Fächern angeboten werden:

Pharmazeutische/Medizinische Chemie
Pharmazeutische Biologie und Phytochemie

Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie
Pharmakologie und Toxikologie
Klinische Pharmazie

(2) Die Studierenden sollen auf die Wahlpflichtfächer verteilt werden entsprechend der Anzahl der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in diesen Fächern. Die Verteilung erfolgt nach dem Wunsch der Studierenden. Gegebenenfalls wird bei zu großen Bewerberzahlen für eines der Fächer ein offenes Losverfahren durchgeführt. Die gesamte Verteilung muß mit Ende der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgeschlossen sein.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen und Zugangsregelungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen wird gemäß § 86 Abs. 2 HG von der testierten oder bescheinigten Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu § 8 bei den entsprechenden Veranstaltungen angegeben. In besonderen Fällen liegt die Entscheidung über die Zulassung bei den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag der bzw. des für diese Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers oder die bzw. der von der Dekanin bzw. dem Dekan beauftragte Lehrende den Zugang (§ 82 Abs. 3 HG).

§ 11

Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 AAppO (zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3), am Wahlpflichtfach eine solche nach Anlage 3 AAppO (zu § 6 Abs. 4 Nr. 4) erteilt.

(2) In den testat- und scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme wird nach den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltung überprüft.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die vorgeschriebenen Aufgaben mit Erfolg erledigt und die für die praktische Durchführung erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen wurden. Zu Beginn des Seminars bzw. der praktischen Lehrveranstaltung legt die verantwortliche Hochschullehrerin bzw. der verantwortliche Hochschullehrer die Form und die

Kriterien für den Leistungsnachweis fest, der nach Teilen der Lehrveranstaltung bzw. nach Ende der Lehrveranstaltung zu erbringen ist.

Wird der Leistungsnachweis am ersten festgesetzten Termin nicht erbracht, ist mindestens einmal, bei Leistungsnachweisen, welche nach Studienplan Voraussetzung für Lehrveranstaltungen des unmittelbar darauffolgenden Semesters sind, jedoch mindestens zweimal eine Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters zu geben.

(4) Konnte die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme nach 2 weiteren darauf folgenden Semestern nicht nachgewiesen werden, so kann die verantwortliche Hochschullehrerin bzw. der verantwortliche Hochschullehrer die Wiederholung einzelner Aufgaben dieser Lehrveranstaltung anordnen. Hierbei ist wieder nach § 11, Abs. 3, 3. Satz und § 11, Abs. 4, 1. Satz zu verfahren.

§ 12

Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Nach § 6, Abs. 1 und 2 AAppO entscheidet über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten das Landesprüfungsamt. Der Antrag auf Zulassung zu einem der Prüfungsabschnitte ist schriftlich in der vom Landesprüfungsamt vorgeschriebenen Form zu stellen und muß sowohl für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung als auch für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zu den jeweils festgelegten Terminen dem Landesprüfungsamt zugegangen sein.

(2) Im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird in folgenden Fächern geprüft (§ 17, Abs. 1 AAppO):

- I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie
- II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie
- III. Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre
- IV. Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre

Die Prüfungen erfolgen schriftlich (§ 8, Abs. 1 AAppO). Gemäß § 17, Abs. 2 AAppO und Anlage 12 AAppO dauert die Prüfung in den Fächern I und II jeweils zweieinhalb Stunden bei einer Anzahl von jeweils 100 Fragen, in den Fächern III und IV jeweils zwei Stunden bei einer Anzahl von jeweils 80 Fragen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach § 10, Abs. 6 AAppO. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird durch das Landesprüfungsamt festgestellt und dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt (§ 10, Abs. 7 AAppO).

(3) Der Erste Prüfungsabschnitt kann frühestens nach einem viersemestrigen Studium der Pharmazie abgelegt werden. Bei der Meldung zum Ersten Prüfungsabschnitt (§ 6, Abs. 3 AAppO) ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, die in Anlage 1 dieser Ordnung entsprechend markiert sind, nachzuweisen:

- Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten (V+Ü: 28 Std.)
- Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden) (Ü: 168 Std.)
- Physikalische Übungen für Pharmazeuten (Ü: 28 Std.)
- Chemische Nomenklatur (S: 14 Std.)
- Arzneiformenlehre (Ü: 70 Std.)

Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden) (Ü: 140 Std.)
 Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten (Ü: 28 Std.)
 Stereochemie (S: 14 Std.)
 Mikrobiologie (Ü: 42 Std.)
 Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (Ü: 168 Std.)
 Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie (Ü: 28 Std.)
 Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) (Ü: 42 Std.)
 Instrumentelle Analytik (Ü: 168 Std.)
 Kursus der Physiologie (Ü: 28 Std.)

(4) Im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird in folgenden Fächern geprüft (§18, Abs. 1 AAppO):

- I. Pharmazeutische/Medizinische Chemie
- II. Pharmazeutische Biologie
- III. Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie
- IV. Pharmakologie und Toxikologie
- V. Klinische Pharmazie

Die Prüfungen erfolgen mündlich (§ 8, Abs. 1 AAppO). Gemäß § 18, Abs. 2 AAppO soll jede Prüfung für einen Prüfling mindestens 20, höchsten 40 Minuten dauern. Dem Prüfling sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer am Prüfungstag bekanntzugeben. Das Landesprüfungsamt teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich mit (§ 11, Abs. 7 AAppO).

(5) Der Zweite Prüfungsabschnitt kann frühestens nach einem Studium von 8 Semestern und nach dem Bestehen des Ersten Prüfungsabschnittes abgelegt werden. Bei der Meldung zum Zweiten Prüfungsabschnitt (§ 6, Abs. 4 AAppO) ist die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, die in Anlage 2 dieser Ordnung entsprechend gekennzeichnet sind, nachzuweisen:

Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln (S: 14 Std.)
 Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) (Ü: 42 Std.)
 Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) (Ü: 112 Std.)
 Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik (S: 28 Std.)
 Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten (Ü: 196 Std.)
 Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie (Ü: 98 Std.)
 Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen) (Ü: 84 Std.)
 Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs (Ü: 84 Std.)
 Pharmakotherapie (Ü: 28 Std.)
 Klinische Pharmazie (S: 84 Std.)
 Arzneimittelanalytik (Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen) (Ü: 168 Std.)
 Wahlpflichtfach (S: 56 Std. + Ü: 56 Std.)

(6) Die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlichen Nachweise können vor dem Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden (§ 15, Abs. 5 AAppO).

(7) Die Termine für die Prüfungen werden von den Landesprüfungsämtern im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

(8) Nach dem Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung erteilt das Landesprüfungsamt jeweils ein Zeugnis (§ 16, Abs. 1 AAppO).

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich der Approbationsordnung für Apotheker erbracht worden sind, gilt nach § 22 AAppO folgendes:

- (1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), sind, rechnet das Landesprüfungsamt auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an:
 - a. Zeiten bzw. Studienleistungen eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen, verwandten Studiums,
 - b. Zeiten bzw. Studienleistungen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung betriebenen Studiums der Pharmazie oder eines verwandten Studiums,
 - c. Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgeleisteten praktischen Ausbildung auf die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erkennt das Landesprüfungsamt Prüfungen an, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für die Prüfung des Dritten Prüfungsabschnittes.
- (3) Im übrigen gilt § 22 AAppO.

Die Anschrift des zuständigen Landesprüfungsamtes lautet:

Bezirksregierung Münster
- Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie -
40025 Düsseldorf

§ 14 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird in Ausführung von § 83 HG von der zentralen Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durchgeführt. Dort können Studien- und Prüfungsordnungen eingesehen werden.

(2) Zur Fachberatung benennt die Lehrinheit Pharmazie aus ihrer Mitte mindestens eine Studienberaterin bzw. einen Studienberater.

§ 15 Studienplan


Der im Auftrag des Fachbereichs Chemie und Pharmazie aufgestellte Studienplan, in dem Ort und Zeit der einzelnen Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, wird den Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit durch Anschläge an den Anschlagbrettern der Pharmazeutischen Institute (Pharm. und Med. Chemie, Hittorfstr. 58-62, Pharm. Biologie und Phytochemie, Hittorfstr. 56, Pharm. Technologie und Biopharmazie, Corrensstr. 1) bekanntgegeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, welche nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium an der WWU Münster aufnehmen sowie für die Studierenden, welche nach § 23, Abs. 1 AAppO (Übergangsvorschriften) das Studium nach den Vorschriften dieser AAppO fortsetzen.

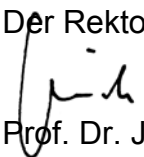
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 28.05.2003.

Münster, den 25. Juni 2003

Der Rektor

 Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juni 2003

Der Rektor

 Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anlage 1

Übersicht der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Pharmazie

zu § 8 Abs. 2

Teil- gebiet	Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Lehr- veranstaltung			Studien- semester	Testat oder Scheinpflicht	Zulassungs- voraussetzung
Stoffgebiet A: Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe							
A 1	Chemie für Pharmazeuten I a/b	V	3 SWS	(42 Std.)	1. Sem.		
A 2	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe I (anorganisch)	S	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.	testatpflichtig	
A 3	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	Ü	12 SWS	(168 Std.)	1. Sem.	scheinpflichtig	
A 4	Chemische Nomenklatur	S	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	Testat C 2
A 5	Chemie für Pharmazeuten II	V	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.		
A 6	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe II (organisch)	S	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.	testatpflichtig	
A 7	Stereochemie	S	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	
A 8	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	Ü	12 SWS	(168 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	Testat A 2 und Schein A 3
Stoffgebiet B: Pharmazeutische Analytik							
B 1	Pharmazeutische/Medizinische Chemie I	V	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.		
B 2	Pharmazeutische/Medizinische Chemie II und III	V	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.		

B 3	Einführung in die instrumentelle Analytik	V	3 SWS	(42 Std.)	4. Sem.		
B 4	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	Ü	10 SWS	(140 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	
B 5	Instrumentelle Analytik	Ü	12 SWS	(168 Std.)	4. Sem.	scheinpflichtig	Testat A 6 und Schein B 4

Stoffgebiet C: Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre

C 1	Physik für Pharmazeuten	V	3 SWS	(42 Std.)	1. Sem.		
C 2	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	S	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.	testatpflichtig	
C 3	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V+Ü	2 SWS	(28 Std.)	1. Sem.	scheinpflichtig	
C 4	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	Ü	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	
C 5	Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.		
C 6	Geschichte der Naturwissenschaften unter bes. Berücksichtigung der Pharmazie	V	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.		
C 7	Grundlagen der physikalischen Chemie	V	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.		
C 8	Arzneiformenlehre	Ü	5 SWS	(70 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	
C 9	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	Ü	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	

Stoffgebiet D: Grundlagen der Biologie und Humanbiologie

D 1	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten I (Morphologie,	V	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.		
-----	--	---	-------	-----------	---------	--	--

Anatomie und Histologie der Pflanzen)							
D 2	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten II (Cytologie)	V	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.		
D 3	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten III (Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen)	V	2 SWS	(28 Std.)	2. oder 3. Sem. ^(WS)		
D 4	Mikrobiologie	V	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.		
D 5	Grundlagen der Ernährungslehre	V	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.		
D 6	Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Teil: Anatomie)	V	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.		
D 7	Mikrobiologie	Ü	3 SWS	(42 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	
D 8	Zytologische und Histologische Grundlagen der Biologie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	
D 9	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Ü+E	2 SWS	(28 Std.)	3. oder 4. Sem. ^(SS)	testatpflichtig	
D 10	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten IV (Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen) und Grundlagen der Biochemie	V	2 SWS	(28 Std.)	4. Sem.		
D 11	Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Teil: Physiologie)	V	2 SWS	(28 Std.)	4. Sem.		
D 12	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)	Ü	3 SWS	(42 Std.)	4. Sem.	scheinpflichtig	abgeschlossener praktischer Teil D 8
I.	D 13 Kursus der Physiologie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	4. Sem.	scheinpflichtig	

Anlage 2
zu § 8 Abs. 2

Übersicht der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Pharmazie

Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie

E 1	Pathophysiologie/ Pathobiochemie I, II, III	V	3 SWS	(42 Std.)	5., 6. u. 7. Sem.	
E 2	Biochemie und Molekular- Biologie	V	2 SWS	(28 Std.)	5. Sem.	
E 3	Grundlagen der klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V	2 SWS	(28 Std.)	6. Sem.	
E 4	Biochemische Untersuchungs- methoden einschließlich Klinischer Chemie	Ü	7 SWS	(98 Std.)	7. Sem.	scheinpflichtig

Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

F 1	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizin- produkten I, II, III	V	7 SWS	(98 Std.)	5., 6.u. 7. Sem.		
F 2	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik I, II	V	2 SWS	(28 Std.)	5. u. 6. Sem.		
F 3	Qualitätssicherung bei Her- stellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	1 SWS	(14 Std.)	5. Sem.	scheinpflichtig	Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung regelmäßige Teilnahme F 3
F 4	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik (S: 2 SWS) und Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten (Ü: 14 SWS)	S+Ü	16 SWS	(224 Std.)	6. Sem.	scheinpflichtig	

Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe

G 1	Immunologie, Impfstoffe und Sera	V	2 SWS	(28 Std.)	5. Sem.		
G 2	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	Ü	3 SWS	(42 Std.)	5. Sem.	scheinpflichtig	Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung und Testat D 9
G 3	Pharmazeutische Biologie I,II: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie	V	6 SWS	(84 Std.)	6. u. 7. Sem.		
G 4	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	Ü	6 SWS	(84 Std.)	7. Sem.	scheinpflichtig	Schein G 2
G 5	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S	3 SWS	(42 Std.)	8. Sem.	testatpflichtig	

Stoffgebiet H: Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik

H 1	Pharmazeutische/Medizinische Chemie IV	V	1 SWS	(14 Std.)	5. Sem.		
H 2	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	Ü	8 SWS	(112 Std.)	5. Sem.	scheinpflichtig	Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung
H 3	Pharmazeutische/Medizinische Chemie V, VI, VII	V	9 SWS	(126 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		

H 4	Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen	Ü	12 SWS	(168 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	Schein H 2
-----	--	---	--------	------------	---------	-----------------	-------------------

Stoffgebiet I: Pharmakologie und Klinische Pharmazie

I 1	Pharmakologie und Toxikologie I, II, III, IV	V	6 SWS	(84 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		
I 2	Krankheitslehre I, II, III, IV	V	4 SWS	(56 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		
I 3	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	V	1 SWS	(14 Std.)	5. Sem.		
I 4	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1 SWS	(14 Std.)	5. Sem.		
I 5	Pharmakotherapie I, II	V	2 SWS	(28 Std.)	7. u. 8. Sem.		
I 6	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	Ü	6 SWS	(84 Std.)	7. Sem.	scheinpflichtig	
I 7	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	S	1 SWS	(14 Std.)	8. Sem.	testatpflichtig	
I 8	Klinische Pharmazie	S	6 SWS	(84 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	
I 9	Pharmakotherapie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	

Stoffgebiet K: Wahlpflichtfach

K 1	Wahlpflichtfach	S+Ü	8 SWS	(112 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	
-----	-----------------	-----	-------	------------	---------	-----------------	--

^(SS) Die Veranstaltung wird nur in einem Sommersemester angeboten

^(WS) Die Veranstaltung wird nur in einem Wintersemester angeboten

Ordnung vom 2.6.2003
zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
in der Fassung vom 18.10.1999

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung vom 2.6.2003 die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

1. In die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wird nachstehender § 28 a eingefügt:

§ 28 a Misstrauensvotum

(1) Das Studierendenparlament kann dem Präsidenten/der Präsidentin das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählt. Mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger/die Nachfolgerin endet das Amt des bisherigen Präsidenten/der bisherigen Präsidentin.

(2) Der Antrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag gemäß § 10 gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Unbenommen bleibt die Vorstellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin.

(3) Die Antragsteilung bedarf einer Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des SP.

(4) Absätze 1 bis 3 finden auf den stellvertretenden Präsidenten/die stellvertretende Präsidentin entsprechende Anwendung.

(5) § 28 Absatz 4 und § 31 Absatz 3 gelten entsprechend. §§ 16 bis 18 finden keine Anwendung.

2. § 30 erhält folgenden Absatz 3:

"Die Abwahl eines Mitglieds findet nur im Verfahren gemäß § 28 a statt."

3, Das Inhaltsverzeichnis wird um § 28 a erweitert.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.



Jahresabschluss

Bilanz zum 31.12.2002



	31.12.2002 T€	31.12.2001 T€
AKTIVA		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	71,2	49,2
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	109.343,3	109.477,9
2. technische Anlagen	1.891,6	1.944,7
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.353,9	6.652,9
4. Anlagen im Bau	2.866,9	2.205,2
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.105,2	12.135,1
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte	311,9	327,9
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	121,4	63,1
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.846,9	795,3
III. Kassenbestand, Postbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	4.956,0	1.896,7
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	26,5	11,0
	136.894,8	135.559,0
<u>Treuhandvermögen</u>		
Forderungen aus der Rückforderung von Förderungsleistungen nach dem BAföG	620,1	509,9
PASSIVA		
A. EIGENKAPITAL		
1. Anlagekapital	14.194,1	14.358,1
2. Rücklagen	1.775,7	3.175,0
3. Bilanzverlust		
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN		
1. Verwendete Zuschüsse	71.605,6	72.407,2
2. Noch nicht verwendete Zuschüsse	5.303,9	1.222,7
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen	474,3	499,2
2. Rückstellungen zur Wohnheimbewirtschaftung	26.328,7	26.298,7
3. Sonstige Rückstellungen	1.355,6	1.058,2
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.511,2	12.063,1
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	855,0	942,8
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen	0,0	0,0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.514,6	2.564,6
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	976,1	969,4
	136.894,8	135.559,0
<u>Treuhandverbindlichkeiten</u>		
Verbindlichkeiten aus BAföG-Forderungen	620,1	509,9

Jahresabschluss

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.-31.12.2002



	2002 T€	2001 T€
1. Umsatzerlöse	18.735,8	18.152,6
2. Sozialbeiträge	3.791,6	3.412,7
3. Allgemeiner Zuschuss	6.360,8	6.408,1
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.884,9	2.169,3
	<u>30.773,1</u>	<u>30.142,7</u>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.278,7	-4.455,8
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.056,0	-4.184,0
	<u>-8.334,7</u>	<u>-8.639,8</u>
Rohergebnis	22.438,4	21.502,9
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-12.160,5	-11.881,3
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-3.512,0	-3.285,9
davon für Altersversorgung:	-15.672,5	-15.167,2
T€ 53,8 (Vorjahr: T€ 55,5)		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.367,0	-4.318,1
8. Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	1.469,3	1.481,6
	<u>-2.897,7</u>	<u>-2.836,5</u>
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.559,1	-5.507,4
10. Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens	461,4	669,1
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	113,6	115,9
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-369,2	-378,6
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-1.485,1</u>	<u>-1.601,8</u>
14. Sonstige Steuern	-78,3	-78,2
	<u>-1.563,4</u>	<u>-1.680,0</u>
15. Entnahmen aus Rücklagen	4.712,5	2.543,8
16. Einstellung Rücklagen	-3.149,1	-863,8
17. Bilanzgewinn	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>

**Ordnung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für das
Weiterbildende Studium Steuerwissenschaften an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12. Dezember 2002
vom
28. August 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. 223), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Steuerwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Dezember 2002 (AB Uni 03/6) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Studium hat einen Umfang von 25,3 Semesterwochenstunden.“
2. § 6 Abs. 1 entfällt
3. § 6 Abs. 2 wird zu § 6 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
„Das Weiterbildende Studium Steuerwissenschaften beinhaltet folgende Veranstaltungen:

Im Wintersemester	
Ertragsteuerrecht I (insbes. Einkünfte aus Gewerbebetrieb)	0,9 SWS
Ertragsteuerrecht II (insbes. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung)	0,4 SWS
Buchführung	0,9 SWS
Ertragsteuerrecht III (insbes. Lohnsteuerrecht)	0,4 SWS
Handels- u. Steuerbilanzrecht	0,9 SWS
Ertragsteuerrecht IV (insbes. private Veräußerungsgewinne)	0,4 SWS
Ertragsteuerrecht V (insbes. Besteuerung von Personengesellschaften)	1,3 SWS
Ertragsteuerrecht VI (Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht)	1,3 SWS
Abgabenordnung, Verfahrensrecht, FGO	0,4 SWS
Steuerbilanzpolitik	0,9 SWS
Ertragsteuerrecht VII (Umwandlungssteuerrecht)	1,3 SWS
Internationales Steuerrecht	1,3 SWS
Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht	0,9 SWS
Einführung VWL	0,4 SWS

Verfassungs- und europarechtliche Bezüge des Steuerrechts	0,9 SWS
Einführung BWL	0,4 SWS
Unternehmensnachfolge/Unternehmenskauf	0,9 SWS
Rechtsformplanung und Umwandlungen	0,4 SWS
Grunderwerbsteuerrecht	0,4 SWS
Gesellschaftsrecht/Umwandlungsrecht	0,9 SWS
VWL I – Allgemeine Steuerlehre	1,3 SWS
VWL II – Spezielle Steuerlehre	1,3 SWS
Im Sommersemester	
BWL I – Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen	1,4 SWS
BWL II – Konzernbilanzen	1,4 SWS
Abgabenordnung, Verfahrensrecht, FGO	1,4 SWS
Umsatzsteuerrecht	1,0 SWS
Verbrauchssteuerrecht	0,5 SWS
Steuerfahndungs- und Steuerstrafrecht	1,4 SWS
Insgesamt	25,3 SWS“

4. § 6 Abs. 3 wird zu § 6 Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
„Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan. Der Studienverlaufsplan ist dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums hinzugefügt.“
5. § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“
6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Zum Erwerb des Hochschulgrads müssen:
 1. mindestens 15 Klausuren mit „rite“ bewertet worden sein, wobei mindestens folgende Klausuren dabei enthalten sein müssen:
 - a) von den beiden volkswirtschaftlichen Klausuren
VWL I – Allgemeine Steuerlehre
VWL II – Spezielle Steuerlehre
mindestens eine Klausur
 - b) von den vier betriebswirtschaftlichen Klausuren
Steuerbilanzpolitik
Rechtsformplanung und Umwandlungen
BWL I – Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen
BWL II – Konzernbilanzen
mindestens drei Klausuren
 - c) von den restlichen Klausuren mindestens 11 Klausuren.

2. und die Masterarbeit mit mindestens „rite“ bewertet worden sein.“
7. § 9 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Das arithmetische Mittel der fünfzehn besten Klausuren (unter Berücksichtigung der Regelung in Abs. 1 Nr. 1) wird errechnet.“
8. § 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die einschließenden Klammer entfallen.“
9. Der Studienverlaufsplan als Anlage zur Studienordnung erhält folgende neue Fassung:
„Die Veranstaltungen finden als Blockveranstaltungen jeweils an den Wochenenden (donnerstags bis samstags) statt.“

Im Wintersemester
Ertragsteuerrecht I (insbes. Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
Ertragsteuerrecht II (insbes. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung)
Buchführung
Ertragsteuerrecht III (insbes. Lohnsteuerrecht)
Handels- u. Steuerbilanzrecht
Ertragsteuerrecht IV (insbes. private Veräußerungsgewinne)
Ertragsteuerrecht V (insbes. Besteuerung von Personengesellschaften)
Ertragsteuerrecht VI (Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht)
Abgabenordnung, Verfahrensrecht, FGO
Steuerbilanzpolitik
Ertragsteuerrecht VII (Umwandlungssteuerrecht)
Internationales Steuerrecht
Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
Einführung VWL
Verfassungs- und europarechtliche Bezüge des Steuerrechts
Einführung BWL
Unternehmensnachfolge/Unternehmenskauf
Rechtsformplanung und Umwandlungen
Grunderwerbsteuerrecht
Gesellschaftsrecht/Umwandlungsrecht
VWL I – Allgemeine Steuerlehre
VWL II – Spezielle Steuerlehre
Im Sommersemester
BWL I – Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen
BWL II – Konzernbilanzen
Umsatzsteuerrecht
Verbrauchsteuerrecht
Steuerfahndungs- und Steuerstrafrecht
Masterarbeit“

Artikel II

Die vorstehende Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmals an dem Weiterbildungs Studium Steuerwissenschaften teilnehmen.

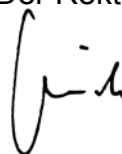
Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Juli 2003 und des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23. Juli 2003

Münster, den 28. August 2003

Der Rektor

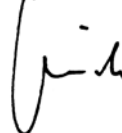


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. August 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Studienordnung
für den Studiengang Hebräisch
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluß
Erweiterungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom
28. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NW. S. 812) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studiendauer
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Prüfung
- § 14 Studienberatung
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Semester
- § 16 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Faches Hebräisch an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

(2) Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV NW S. 754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV NRW S. 647).

(3) Der Studienordnung liegen ferner zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386),
- das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000, geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812).

§ 2 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Ausübung des Lehramts der Sekundarstufe II zu vermitteln und zu eigenständigem und kritischem Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Faches zu befähigen.

§ 3 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife, die durch das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen wird.

(2) Weitere Voraussetzung für das Studium des Faches Hebräisch sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, nämlich Griechisch (im Sinne des Graecum) und Hebräisch (Hebraicum). Die Sprachkenntnisse werden entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife, durch eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis oder eine entsprechende Hochschulprüfung nachgewiesen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Vorlesungen

sind Vortragsveranstaltungen im Grundstudium und im Hauptstudium. Sie führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Studienfaches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.

Proseminare

sind Veranstaltungen des Grundstudium und werden speziell für Studierende des Grundstudiums angeboten. Sie führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches ein und leiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.

Hauptseminare

sind Veranstaltungen des Hauptstudium. Sie dienen der komplexen wissenschaftlichen und didaktischen Erarbeitung eines Themas oder Praxisfeldes und sollen die Studierenden in die Lage versetzen, in der kritischen Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen ihren eigenen Standpunkt zu finden und in argumentativ zu vertreten.

Übungen

sind nicht-obligatorische Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.

§ 6 Studieninhalte

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	Sprachlehre und –beherrschung Einführung in die Semitistik Vergleichende semitische Grammatik Vergleichende semitische Semantik
B Literatur	Grundlagen und Methoden der Textinterpretation Religion und Geschichte des jüdischen Volkes Erzähl- und Gesetzesbücher des AT (Genesis bis 2. Könige, Chronik, Esra, Nehemia) Prophetische Bücher des AT (Jesaja, Jeremia, Ezechiel, Daniel, Zwölfpropheten) Poetische Bücher des AT (Psalmen, Hoheslied, Weisheitsliteratur)
C Ergänzende	Landeskunde, Archäologie und Epigraphik Palästinas

Nebendisziplinen	Kenntnisse in einer zweiten semitischen Religionsgeschichte des alten Orients Didaktik
------------------	--

§ 7 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit besteht aus der Regelstudiendauer von acht Semestern und der Prüfungszeit (ein Semester).

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 30 Semesterwochenstunden (SWS), nämlich 16 SWS im Grundstudium und 14 SWS im Hauptstudium.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

(2) An den Veranstaltungen des Hauptstudiums kann nur teilnehmen, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9 Grundstudium

Im Grundstudium ist je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A, B und C zu erbringen.

Veranstaltungen des Grundstudiums sind:

Bereich	Teilgebiet	SWS	LN
A Sprache	1. Sprachlehre und –beherrschung	4	1 LN
	2. Einführung in die Semitistik	2	
B Literatur	1. Grundlagen und Methoden der Textinterpretation	2	1 LN
	2. Religion und Geschichte des jüdischen Volkes	2	
C Ergänzende Nebendisziplinen	1. Landeskunde, Archäologie und Epigraphik Palästinas	2	1 LN
	2. Kenntnisse in einer zweiten semitischen Sprache	2	
	3. Didaktik	2	

§ 10 Hauptstudium

Im Hauptstudium sind fünf Teilgebiete zu studieren. Aus jedem Bereich ist mindestens ein Teilgebiet zu wählen.

Veranstaltungen des Hauptstudiums sind:

Bereich	Teilgebiet	SWS	LN/ QSN*
A Sprache	1. Vergleichende semitische Grammatik	2	1 LN
	2. Vergleichende semitische Semantik	2	
B Literatur	3. Erzähl- und Gesetzesbücher des AT (Genesis bis 2. Könige, Chronik, Esra, Nehemia)	insgesamt 6 SWS	1 LN / 2 QSN
	4. Prophetische Bücher des AT (Jesaja, Jeremia, Ezechiel, Daniel, Zwölfpropheten)		
	5. Poetische Bücher des AT (Psalmen, Hoheslied, Weisheitsliteratur)		
C Ergänzende Nebendisziplinen	6. Religionsgeschichte des alten Orients	2	1 LN
	7. Didaktik	2	

* LN= Leistungsnachweis/ QSN = Qualifizierter Studiennachweis gemäß § 8 LPO

§ 11 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

(1) Aus dem Grundstudium sind insgesamt 3 Leistungsnachweise, aus dem Hauptstudium insgesamt 3 Leistungsnachweise und 2 Qualifizierte Studiennachweise zu erbringen.

(2) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden auf der Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur, eines schriftlich ausgearbeiteten Referats oder eines Kolloquiums erworben.

(3) Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden auf der Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit, eines schriftlich ausgearbeiteten Referats, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erworben, die nicht nur eine Aneignung, sondern auch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff nachweisen.

(4) Qualifizierte Studiennachweise werden auf der Grundlage kürzerer schriftlicher Leistungen erworben (Protokoll, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, schriftliche Hausaufgabe).

(5) Der jeweilige Veranstaltungsleiter teilt zu Beginn der Veranstaltung mit, auf welche Weise der LN/ QSN erbracht werden soll.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung setzt folgende Nachweise voraus:

1. bestandene Staatsprüfung für das Lehramt Sek. II gemäß § 29 LPO
2. Studiennachweis von mindestens 30 Semesterwochenstunden
3. je einen Leistungsnachweis in den Bereichen A, B und C aus dem Grundstudium
4. je einen Leistungsnachweis in den drei Bereichen und zwei qualifizierte Studiennachweise aus dem Bereich B aus dem Hauptstudium

§ 13 Prüfung

(1) Für das Prüfungsverfahren für die Erweiterungsprüfung im Fach Hebräisch gilt § 29 LPO

(2) Die Teilgebiete, in denen im Hauptstudium die Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise erworben wurden, sind zugleich Prüfungsteilgebiete. Zu jedem Teilgebiet kann der Kandidat/ die Kandidatin einen besonderen Schwerpunkt angeben.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei Klausuren über jeweils vier Zeitstunden und einer sechzigminütigen mündlichen Prüfung. Ihr Gegenstand sind die fünf angegebenen Prüfungsteilgebiete.

(4) Eine Klausur besteht aus einer Textübersetzung vom Hebräischen ins Deutsche und einer sich anschließenden Interpretationsaufgabe, die sich auf eine der angegebenen Teilgebiete und Schwerpunkte bezieht. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Ein zweisprachiges Lexikon darf benutzt werden.

(5) Die andere Klausur bearbeitet ein Thema, das sich auf eines der angegebenen Teilgebiete und Schwerpunkte bezieht. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Ein zweisprachiges Lexikon darf benutzt werden.

(6) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Übersetzungsaufgabe und einem sich anschließenden Prüfungsgespräch. Dies bezieht sich vornehmlich auf die angegebenen Teilgebiete, die nicht durch die beiden Klausuren abgedeckt sind.

§ 14 Studienberatung

(1) Für alle Fragen zur Anlage, Durchführung und zum Abschluß des Studiums stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Zusätzliche Fachstudienberatung erfolgt durch eigens benannte Fachstudienberater in ihren Sprechstunden.

(2) Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung (Schloßplatz 5, 48149 Münster) zur Verfügung.

(3) In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft.

(4) In Angelegenheiten der Erweiterungsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II berät das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Bispinghof 2, 48143 Münster).

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Semester

(1) Studienleistungen in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre für das Lehramt Sekundarstufe II können für den Studiengang Hebräisch anerkannt werden, sofern sie in Lehrveranstaltungen mit hebräischen Sprachanforderungen erbracht wurden. Die Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise können in diesem Studiengang auch in Sprachkursen und Übungen erworben werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die Fachvertreter.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

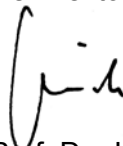
§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 09.07.2003 und des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 7. Februar 2003.

Münster, den 28. August 2003

Der Rektor

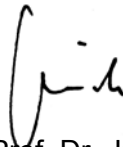


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. August 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang
Empfohlener Studienverlaufsplan

Grundstudium	Veranstaltung	SWS/ LN/ QSN
1. Semester	Sprachkurs: Biblisches Hebräisch Übung: Landeskunde und Archäologie Palästinas	4 (1 LN) 2
2. Semester	Alttestamentliches Proseminar Sprachkurs: Akkadisch Vorlesung: Geschichte Israels	2 (1 LN) 2 2
3. Semester	Vorlesung: Einführung in die Semitistik Übung: Lernen und Lehren der Hebräischen Sprache	2 2 (1 LN)
Hauptstudium		
4. Semester	Übung: Die Grammatik des Nordwestsemitischen Alttestamentliches Hauptseminar: Deuteronomium	2 2 (1 LN)
5. Semester	Übung: Vergleichende Semitische Semantik Vorlesung: Psalmen Vorlesung: Die altbabylonische Religion	2 (1 LN) 2 (1 QSN) 2
6. Semester	Übung: Didaktik des altsprachlichen Unterrichts Alttestamentliches Hauptseminar: Jeremia	2 (1 LN) 2 (1 QSN)